

prio.swiss, Gutenbergstrasse 14, 3011 Bern

Eingereicht per Online-Formular unter:  
[Änderung Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung \(SRL Nr. 865\): Aufhebung der Liste säumiger Prämienzahlerinnen und -zahler | lu.ch](#)

Bern, 14. März 2025

**Vernehmlassung zur Änderung Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SRL Nr. 865): Aufhebung der Liste säumiger Prämienzahlerinnen und -zahler; Stellungnahme von prio.swiss**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SRL Nr. 865): Aufhebung der Liste säumiger Prämienzahlerinnen und -zahler im Kanton Luzern äussern zu können.

**prio.swiss unterstützt die Abschaffung der Liste säumiger Prämienzahlender im Kanton Luzern**

Die Versicherer haben sich schon mehrfach gegen die Listen säumiger Prämienzahler ausgesprochen. Entsprechend begrüsst prio.swiss die geplante Abschaffung der Liste säumiger Prämienzahler im Kanton Luzern.

Der administrative Aufwand für die Listen steht nach den Erfahrungen der Versicherer in keinem Verhältnis zum Nutzen. Es gibt keinen Nachweis, dass eine Liste die Zahlungsmoral erhöht. Die Listen säumiger Prämienzahler werden immer länger und die Kosten der Kantone für unbezahlte Prämien steigen auch in den Listenkantonen trotzdem weiter.

Mit Beschluss vom 24. September 2024 hat der Regierungsrat die STAPUK angewiesen, die Führung der Liste säumiger Prämienzahler per 1. November 2024 bis zu ihrer definitiven Aufhebung zu sistieren. Die Aufhebung der Liste säumigen Prämienzahler ist somit der konsequente nächste Schritt. Der vom Kanton Luzern vorgesehene Weg ist aus unserer Sicht zielführend und sinnvoll.

Der Kanton Luzern erhält im Rahmen des elektronischen Datenaustausches nach Art. 64a KVG zwischen den Kantonen und den Krankenversicherern die notwendigen Informationen zu offenen Forderungen, laufenden Betreibungsverfahren und Verlustscheinen, so dass die involvierten

Stellen des Kantons die Versicherten auch in Zukunft gezielt kontaktieren und bei Bedarf unterstützen können.

Mit den vom nationalen Parlament im März 2022 verabschiedeten neuen Massnahmen zu Art. 64a KVG wurde inzwischen unter anderem der elektronische Datenaustausch zwischen den Kantonen und den Krankenversicherern für obligatorisch erklärt. Somit werden in Zukunft auch die kleineren Krankenversicherer, die im Kanton Luzern tätig sind und die sich bis jetzt noch nicht am elektronischen Datenaustausch beteiligt haben, die Daten mit dem Kanton Luzern elektronisch austauschen können.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
prio.swiss



Marco Romano  
Leiter Gesundheitspolitik und Public Affairs



Axel Reichlmeier  
Projektleiter Gesundheitsökonomie